

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 16. August.

1876.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark betrifft.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Reichs-Hauptbank Noten der Reichsbank zu 100 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 6. August 1876.

Reichsbank-Direktorium.  
von Dechend. Boese. Roth. Gallenkamp.  
Herrmann. Koch. v. Koenen.

Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 Mark.  
Die Banknoten sind 10,25 em. hoch, 16 em. breit, in blauem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links und rechts oben die Wertzahl „100“, unten die Buchstaben „R. B. D.“ enthält.

Die Schauseite zeigt auf hellem, reichgemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder geheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefasst ist:

1. in der Mitte die guillochirte Wertzahl „100“ mit der in Relieffmanier ausgeführten Umschrift „Ein Hundert Mark Reichswährung“, umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln und folgenden Text:

Reichsbanknote

Ein  
Hundert Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876

Reichsbank-Direktorium

v. Dechend Boese Roth Gallenkamp Herrmann  
Koch v. Koenen

2. links das Wappen des Deutschen Reichs,
3. rechts den Kopf der Minerva in Relieffmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen, darüber Schilder mit der Bezeichnung „100“ sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die ver-

Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100“.

Zusgegeben in Marienwerder den 17. August 1876.

4. unten in Rotdruck den auf beiden Seiten von guillochirten Kreisansäcken umgebenen Control-Stempel des Reichsbank-Direktoriums mit dem Reichsadler und der Unterschrift „Reichsbank-Diretorium“,
5. als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote“, als Randverzierung die Zahl „100“ in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet sich ein Schild mit der Inschrift: „Ein Hundert Mark“, unten in Diamantschrift die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder versülfacht, oder nachgemachte oder versülfchte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Rückseite zeigt auf guillochirtem Untergrunde

1. in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, dessen Inneres eine Rosette mit der Mark  
Inschrift: 100 bildet,  
Mark
2. links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3. oben in Rotdruck zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.),
4. unten die Wertbezeichnung „Ein Hundert Mark“.

2)

#### Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.  
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

= 26. August	= Strasburg,
= 28. =	= Bischofswerder,
= 29. =	= Dt. Eylau,
= 30. =	= Löbau,
= 5. September	= Dt. Crone.

Die von der Militär-Kommission erkaufsten Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung darüber Schilder mit der Bezeichnung „100“ sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die ver-

Rosetten mit der weiß erscheinenden Zahl „100“.

auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rüderstattung des Kaufpreises und der gesamten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensege vor Ankauf ausgeschlossen.

Die Verläufer sind ferner verpflichtet, jedem verlaufenen Pferde eine neue, starke, rindslederne Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergüting zu mitszugeben.

Berlin, den 3. März 1876

## Kriegs-Ministerium.

## Abtheilung für das Remontewesen.

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

## Bekanntmachung.

Während die Kontrolle Seitens des Staats über die Zusammensetzung der neuen katholischen Gemeindeorgane vorzugsweise bei den Königl. Landratsämtern geführt wird, pflegen die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsattesten (§ 51 Abfaz 2, Gesetz vom 20. Juni pr.) direkt bei mir eingereicht zu werden, wodurch wegen der meist erforderlichen Rückfragen Verzögerungen und Weiterungen entstehen. Ich veranlasse daher die Kirchenvorstände, etwaige Anträge auf Ertheilung von Legitimations-Attesten künftig durch den betreffenden Herrn Landrat an mich gelangen zu lassen.

Ich nehme hierbei Gelegenheit die Kirchen-Bor-  
stände aufzufordern, von allen bei ihnen sowie bei den  
Gemeindevertretungen eintretenden Veränderungen (Er-  
ledigungen des Amtes, Erstwahlen z.) sogleich dem

**M a c h w e i**  
von den Markt- und Ladenpreisen in den grösseren Städten des

betreffenden Herrn Landrathe Anzeige zu machen, damit derselbe in der Lage ist, die Listen der Kirchenvorstände und Gemeindevorstellungen rechtzeitig zu berichtigen.

Marienwerder, den 2. August 1876.  
Der Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

A u f r u f .

Ein Hochwasser des Rheins, wie dieses Jahrhundert es noch nicht gesehen, hat im Elsaß unsäglichen Schaden angerichtet. An zahlreichen Stellen sind die schützenden Dämme durchbrochen, fruchtbare Fluren meilenweit unter Wasser gesetzt, große Strecken verwüstet. Viele Dörfer waren dem Schwall der Fluten preisgegeben, hunderte von Gebäuden sind zerstört und ihre Bewohner obdachlos. Auf Millionen ist der Schaden zu schätzen, der an Häusern, Ackerl, Vieh u. anderer Habe angerichtet ist. Er ist dadurch so groß geworden, daß die Katastrophe kurz vor der Erntezzeit eintrat.

Zahlreiche Hülfskomite's im Elsaß haben sich die Aufgabe gestellt, Unterstützungen für die überschwemmten Rheingemeinden zu sammeln und zu vertheilen, und es sind ihnen aus dem Elsaß selbst, sowie aus Frankreich und dessen Haupstadt Beiträge zugefloßen. In der Ueberzeugung, daß es nur eines Hinweises bedarf, um auch die Bewohner des Regierungsbezirks Marienwerder zur Betätigungen ihres Mitgefühls mit den nothleidenden Landsleuten im Elsaß und zur Hülfeleistung anzuregen, macht die unterzeichnete Regierung hiermit bekannt, daß sämtliche Königl. Kreissteuerklassen, sowie die Königl. Regierungshauptklasse hier selbst angewiesen sind, Beiträge zur Unterstützung der Überschwemmten in Empfang zu nehmen und an den Herrn Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen abzufinden.

Marienwerder, den 15. Juli 1876.

Königliche Regierung.

### f u n g Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juli 1876.

V r e i s e .												L a b e n - P r e i s e .																				
			pro 1 Kilogramm.																													
			S a m m e l -	G l e i c h s c h .	60	M e h l N r . 1 .	G e r -	G e r -	B u c h -	R e i s	K a f f e e .	S a l z ,	S a m m e l -	R i n -	p r o 1 L i t e r .	p r o 3 K u o g r .																
S a m m e l -	S p e c k	E p -		B u t -	S t ü c k	W e i -	G r o -	G r a u -	B u c h -	R e i s	K a f f e e .	S a l z ,	S a m m e l -	R i n -	p r o 1 L i t e r .	p r o 3 K u o g r .																
G l e i c h s c h .	(geräu -			hert.)		Eier.	zen.	gen.	weizen -	Java.	Java.	Salz,	S a m m e l -	R i n -																		
N.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.								
—	80	1 80	1 89	2 68	—	34	—	26	—	60	—	50	—	40	—	50	—	60	3	—	3 60	—	20	1 60	—							
—	83	1 90	2 09	2 28	—	40	—	36	—	30	—	40	—	50	—	60	—	60	2 80	—	3 50	—	20	2	—							
—	80	2 39	2 07	2 96	—	40	—	28	—	80	—	33	—	57	—	31	—	50	2 80	—	3 60	—	20	2	—							
—	80	1 —	1 90	2 20	—	58	—	52	—	44	—	66	—	60	—	36	—	80	2 80	—	3 60	—	20	2	—							
—	80	2 20	2 —	2 80	—	40	—	25	—	60	—	54	—	60	—	70	—	60	3	—	3 80	—	20	2	—							
—	80	2 20	1 85	2 15	—	60	—	50	—	60	—	40	—	50	—	50	—	50	3	—	4	—	20	2	—							
—	80	2 —	2 20	2 —	—	40	—	23	—	50	—	33	—	45	—	40	—	40	2 60	—	3	—	30	2	—							
—	86	2 —	2 03	2 56	—	44	—	40	—	80	—	60	—	60	—	50	—	80	3 60	—	4	—	20	2	—							
—	82	2 20	2 15	2 —	—	40	—	28	—	70	—	36	—	40	—	—	—	50	2 60	—	3	—	20	1 80	—							
—	80	2 —	1 60	1 60	—	30	—	20	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	2 80	—	3 10	—	20	2	—							
—	98	1 97	1 94	2 33	—	44	1 34	—	60	—	44	—	70	—	50	—	50	—	60	3	—	3 60	—	20	2	—						
—	80	2 —	1 80	2 —	—	35	—	25	—	65	—	60	—	60	—	55	—	50	2 80	—	3 60	—	20	1 80	—							
—	80	2 —	1 80	2 —	—	35	—	25	—	60	—	40	—	60	—	60	—	80	3	—	4	—	20	2	—							
—	80	2 —	1 05	2 35	—	36	—	28	—	36	—	32	—	40	—	—	—	68	3	—	4	—	20	2	—							
—	85	2 40	2 —	2 64	—	50	—	40	—	72	—	72	—	80	—	80	—	60	2 80	—	3 60	—	20	2 20	—							
—	1 —	2 —	2 40	2 40	—	40	—	25	—	80	—	50	—	50	—	—	—	50	3	—	3 40	—	20	2	—							
—	65	1 68	1 75	2 60	—	36	—	30	—	40	—	35	—	30	—	30	—	50	2 80	—	2 60	—	20	2 40	—							
—	80	2 20	2 20	1 26	—	50	—	44	—	70	—	50	—	60	—	40	—	60	3 20	4	—	—	20	2	—							
—	81	2 —	1 77	2 11	—	40	—	30	—	40	—	—	—	40	—	—	—	60	2 80	—	3 60	—	20	2	—							
—	86	2 —	1 96	2 35	—	36	—	30	—	80	—	50	—	80	—	58	—	80	3 20	—	3 60	—	20	2	—							
—	80	1 80	1 71	1 84	—	34	—	26	—	50	—	36	—	45	—	40	—	50	2 60	—	3 20	—	20	1 60	—							
17	26	41	74	40	16	47	21	8	62	7	65	12	27	9	71	10	87	8	90	12	48	61	20	74	40	4	30	41	40			
—	82	1 99	1 92	2 25	—	41	—	36	—	58	—	46	—	54	—	49	—	59	2 91	3 54	—	20	1 97	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Das in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgeführt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht in Markte gelommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) **Polizeiverordnung.**

Auf Grund § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch bezüglich der Bedingungen, unter welchen die im § 2 Absatz 2 der revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Kinderpest bezeichneten, von Wiederläuern stammenden thierischen Theile eingeführt werden dürfen, indem wir die bezügliche Bestimmung unserer Polizeiverordnung vom 4. September 1873 (Amtsblatt Seite 169) hierdurch abändern, was folgt: Die unter § 2 Absatz 2 der revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869 aufgeführten, von Wiederläuern stammenden thierischen Theile dürfen an den Uebergangspunkten, wo sich Grenzlämter befinden, mit Ausnahme des Uebergangspunktes bei Alexandrowo-Ottlozin, nur eingeführt werden, nachdem durch vorgängige von den diesseitigen Zollbeamten auf Russischem Gebiete ausgeübte, strenge Kontrolle in jedem einzelnen Falle genau festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, von welchen die Zulassung abhängig gemacht ist, zutreffen.

Rücksichtlich der beim Uebergangspunkte Alexandrowo-Ottlozin einzuführenden, von Wiederläuern stammenden, thierischen Bestandtheile, verbleibt es einstweilen bei der Vorschrift unserer Polizeiverordnung vom 4. September 1873.

Marienwerder, den 9. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Im Zusammenhange mit einer von der Kaiserlich Russischen Regierung für Polen vorbereiteten Umgestaltung der Gerichtsverfassung daselbst stehen auch einige Änderungen des Civil-Prozeß-Vorfahrens in unmittelbarer Aussicht, welche für den mit Polen verkehrenden diesseitigen Handelsstand insbesondere insofern von Bedeutung sein werden, als es sich um die Form der Eingehung von Verträgen und um die Gewährung von Credit handelt.

Der Eid nämlich ist, abgesehen vom Zeugeneide, als Beweismittel in Prozeßsachen ausgeschlossen, die Eideszuschreibung ist daher unzulässig und auch ein 2. Klasse verliehen worden.

nothwendiger Eid kann der Partei wider ihren Willen nicht vom Richter auferlegt werden, — die Personalhaft sodann bleibt zwar auch ferner in Civil-Prozeßsachen in Anwendung, aber nicht als Zwangsmittel, sondern als Tilgungsmodus, dergestalt, daß Schulden von 100 bis 2000 Rubel mit sechsmonatlicher, solche von 2000 bis 10,000 Rubel mit einjähriger, höhere mit einer bis zu 5 Jahren steigenden Haft getilgt werden; wer einmal zur Anwendung der Personalhaft geschritten ist, darf andere Exekutions-Mittel nicht mehr ergreifen.

Wir machen den Handelsstand unseres Bezirks auf diese Gesetzgebungs-Reform hierdurch aufmerksam.  
Marienwerder, den 3. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 setzen wir die Gröfung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf:

**Donnerstag, den 24. d. Mts.**  
und dagegen die Gröfung der Jagd auf Hasen auf:

**Donnerstag, den 14. September d. J.**  
hierdurch fest.

Marienwerder, den 7. August 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Personal-Chronik.**

9) Der zum Pfarrer an der Domkirche u. zum Superintendenten der Dom-Diözese zu Königsberg i. Pr. bestätigte bisherige Militair-Ober-Pfarrer des Ersten Armee-Corps Felix Kretschmar ist durch Allerh. Bestallung vom 20. Juli cr. zum Conftorialrath und Mitglied des Konigl. Conftorialiums der Provinz Preußen ernannt und in das Amt eingeführt worden.

**Berichtigung.**

10) In der vorigen Nr. dieses Blattes soll es Seite 202 laufende Nr. 22 Zeile 4—6 heißen:

Dem Rechtsanwalt und Notar Obuch in Löbau die ist Allerhöchst der Rohe Adler-Oden 4. Klasse (statt

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 33.)